

**Empfehlungen  
des Landkreises Schwandorf  
für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG  
gültig ab 01.09.2022**

**1. Geltungsbereich**

Die Empfehlungen gelten für das Förderangebot Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege (vgl. Ziffer 2) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

**2. Formen der Kindertagespflege**

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen (qualifizierte Kindertagespflege).

Über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege

ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.<sup>1</sup>

### **3. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem BayKiBiG setzt voraus, dass

1. die Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist oder nachträglich akzeptiert wurde,
3. die Kindertagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis verfügt,
4. die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
  - durchschnittlich zehn Wochenstunden oder
  - mehr als fünf Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schuleerfolgt,

---

<sup>1</sup> Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und der Gesetzesbegründung zu § 22 (Drs. 19/26107, Drs. 19/28870, S. 104) handelt es sich dann um eine Kindertagespflege, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Im Rahmen der Großtagespflege ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen nur aus wichtigem Grund (z.B. Notfall) und nur max. für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit möglich.

5. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
  - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
  - die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson,
  - die Betreuung von mindestens einem weiteren (Regel-)Kind sowie
  - die Betreuung von insgesamt maximal drei Kindern (Großtagespflege: sieben Kinder)nachgewiesen werden und
  
6. der Betreuungsvertrag jeweils für den ganzen Kalendermonat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z.B. Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.<sup>2</sup>

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72a SGB VIII.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. Ziffer 4.3). Als für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

---

<sup>2</sup> Daneben kann Kindertagespflege auch ohne diese Voraussetzungen gem. § 22 SGB VIII gefördert werden. Eine Refinanzierung über das BayKiBiG ist dann aber nicht möglich. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 sieht bewusst keine Mindestgrenze vor, um dem individuellen Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Das gilt vor allem auch für die inklusive Kindertagespflege und die Platzreduzierung.

#### **4. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII**

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Kindertagespflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

##### 4.1 Anerkennungsbetrag

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Kindertagespflegeperson sichern<sup>3</sup>. Zudem kommt den einzelnen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

---

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen zum 01.09.2022 folgende Anerkennungsbeiträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 290,00 Euro,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifischen frühkindlichen Förderbedarfs 445,00 Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.000,00 Euro.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann<sup>4</sup>.

#### 4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Wochen für Ü3 Kinder und Inklusionskinder eine monatliche Pauschale i.H.v. 310,00 Euro als angemessener Betrag gewährt. Bei U3 Kindern beträgt die monatliche Pauschale 275,00 Euro. Damit sind insbesondere Mietzins, Raumabnutzung und Essensgeld in Abhängigkeit zu den Buchungsstunden abgegolten.

Der Kindertagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwands- pauschale ist dagegen nicht möglich.

---

<sup>4</sup> Vgl. auch BMFSJ in: Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Stand 01.01.2021, S. 7 f.

### 4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser 10 % der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen hat, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von jährlich mindestens 15 Stunden teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag 20 %.

### 4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung<sup>5</sup> sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung<sup>6</sup>, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei sinkenden Beiträgen zu vorgenannten Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Kindertagespflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur angemessenen Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

---

<sup>5</sup> Für Kindertagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Kinder in Kindertagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und der Gesetzesbegründung (Drs. 19/26107, S. 81) gelten als angemessen im Regelfall die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Im Einzelfall kann aber auch eine freiwillige Höherversicherung angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern.

<sup>6</sup> Der Mindestbeitragssatz für die freiwillige Rentenversicherung liegt im Jahr 2021 bei 83,70 Euro im Monat.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel in einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind erstattet.<sup>7</sup> Die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung werden nur einmal pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet (analog der Krankenversicherung). Die Angemessenheit der Alterssicherung wird im Einzelfall geprüft. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.<sup>8</sup> Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

---

<sup>7</sup> Ist die Kindertagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag pro Kind bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Kindertagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 Euro nicht unterschreiten.

<sup>8</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindertagespflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

#### 4.5 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt ab dem 01.09.2022 damit:

	<b>ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag</b>		
<b>förderbedarfsabhängige Differenzierung (ausgehend vom aktuellen vorläufigen Basiswert i.H.v. 1.174,32 Euro)</b>	Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 1 (10%), mind. 100 Stunden oder pädagogische Ergänzungskraft	Qualifizierungsstufe 2 (20%), pädagogische Fachkraft nach § 16 AVBayKiBiG
<b>Grundbetrag zur Anerkennung der Förderleistung</b>	220,00		
<b>für Kinder Ü3* (Faktor: 1,3)</b>	290,00	29,00	58,00
<b>für Kinder U3 (Faktor: 2,0)</b>	445,00	45,00	90,00
<b>für Kinder mit Behinderung** (Faktor: 4,5)</b>	1.000,00	100,00	200,00
<b>Unfallversicherung</b>	10,25		
<b>angemessene Alterssicherung</b>	41,85		
<b>Kranken- und Pflegeversicherung***</b>	80,06 + 16,73 bzw. 18,65		
<b>Sachaufwandspauschale U3****, inkl. Essensgeld</b>	275,00		
<b>Sachaufwandspauschale Ü3****, inkl. Essensgeld</b>	310,00		
<b>Sachaufwandspauschale**** für Kinder mit Behinderung</b>	310,00		

\* Zusatzregelung für Ü3: Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

\*\* Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Kindertagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

\*\*\* Sofern Kindertagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen. Werden aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten. Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbständige im Jahr 2021 voraussichtlich auf 1.096,67 Euro. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 160,11 Euro (153,53 Euro). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 Euro bzw. 37,29 Euro.

\*\*\*\* Beim Sachaufwand wird grundsätzlich nur nach dem Alter unterschieden, außer bei Kindern mit Behinderung. In diesen Fällen gilt eine einheitliche Sachaufwandspauschale von 310,00 Euro.



Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. Ziffer 5). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Kindertagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Geldleistung wird aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Es ist das Ziel der Eingewöhnung, dass das aufzunehmende Kind die (zunächst) fremde Umgebung der Kindertagespflegeperson kennenlernt und zur Kindertagespflegeperson Vertrauen fasst. Nur mit einem stabilen Bindungssystem können Kinder in einer außerfamiliären Umgebung frei und stressfrei z.B. (Bildungs-) Angebote nutzen. Dabei ist es eine wesentliche Aufgabe der Kindertagespflegeperson, eine entsprechende Atmosphäre zu schaffen und dafür zu sorgen, dass das Kind seinen Platz in der Kindertagespflegefamilie findet. Der Aufbau eines stabilen Bindungssystems erfordert – damit er erfolgreich verläuft – Zeit, Ruhe und eine besonnene, zielorientierte Vorgehensweise. Eine angemessene Honorierung der sog. Eingewöhnungszeit ist folglich unerlässlich, um sich ohne größere finanzielle Einbußen den neu aufzunehmenden Kindern widmen zu können.

Ein ausführliches Aufnahmegespräch (vor Beginn der Betreuung) mit den abgebenden Eltern ist zudem unerlässlich. Auch dieses Gespräch erfordert den zeitlichen Aufwand der Kindertagespflegeperson, der durch die Pflegepauschale nicht honoriert werden würde. Durch die Gewährung der Eingewöhnungspauschale wird der Anreiz geschaffen, diesem Gespräch den ausreichenden zeitlichen Raum zu geben. Was auch für den erforderlichen Austausch aller Beteiligten über Erziehungsziele und -methoden gilt.

Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt. Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gem. Art. 20 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet

u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen (20 Arbeitstage) pro Betreuungsjahr (01.09. – 31.08.) abgesehen.

## **5. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach der jeweils geltenden Beitragssatzung erhoben. Der Kostenbeitrag ist gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

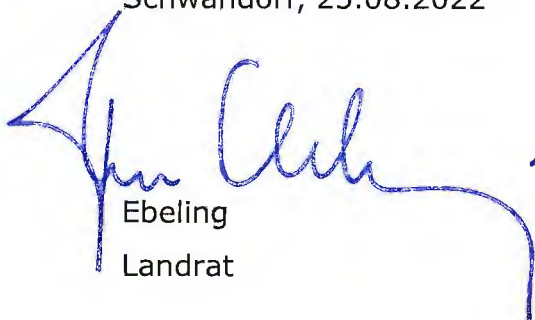
## **6. Inkrafttreten**

Die Empfehlungen gelten ab 01.09.2022. Gleichzeitig treten die Empfehlungen vom 01.09.2021 außer Kraft.

Der Landkreis Schwandorf passt die Höhe der Kindertagespflegegelder immer an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zur Kindertagespflege an. Die Empfehlungen bedürfen daher keiner erneuten Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss, soweit Anpassungen entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages die Höhe der Kindertagespflegegelder betreffen.

Dies gilt auch für die von den Eltern zu fordernden Kostenbeiträge.

Schwandorf, 25.08.2022



Ebeling  
Landrat